

20/9576

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.11.2022

Illegale Autorennen in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete über die Zunahme illegaler Autorennen in Hessen und Rheinland-Pfalz (Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 09.11.2022; S. 3: Illegale Rennen – „Junge Männer in zu dicken Autos“). Der Bundesgesetzgeber hatte dieser Entwicklung bereits 2017 mit dem 56. Strafrechtsänderungsgesetz Rechnung getragen. Eingeführt wurde dabei die Bestimmung des § 315 d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen), die bereits für die Teilnahme an einem illegalen Rennen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren androht. Bei Gefährdung von Leib und Leben Dritter erhöht sich der Strafraum auf fünf, bei Tod oder schwerwiegender Gesundheitsschädigung auf zehn Jahre. Zudem kann das Tatfahrzeug gem. § 315 f StGB eingezogen werden. Unabhängig hiervon haben die Polizeipräsidien in Hessen und Rheinland-Pfalz verschiedene „AG Poser/Tuner“ gegründet, um gezielter gegen Täter vorgehen zu können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Verstöße gegen § 315 d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) wurden in Hessen seit Einführung dieser Bestimmung registriert?

Seit der gesetzlichen Einführung des § 315d StGB – verbotene Kraftfahrzeugrennen – im Oktober 2017 wurden durch die hessische Polizei folgende Strafanzeigen aufgenommen:

2017: 0
 2018: 11
 2019: 82
 2020: 155
 2021: 257

Frage 2. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verstöße erfolgte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft?

Die Zahl der von den hessischen Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 315d StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergibt sich für den Zeitraum 2017 bis 2021 aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren
2017	7
2018	37
2019	84
2020	178
2021	297

Da es keine sog. Verlaufsstatistik gibt, mit welcher der Verlauf eines Verfahrens von der Registrierung bei der Polizei bis zum Abschluss einer eventuellen Strafvollstreckung nachverfolgt werden könnte, kann eine weitergehende Beantwortung, insbesondere der mit der Frage hergestellte Zusammenhang zur Antwort zu Frage 1, nicht dargestellt werden.

Weiter wird bezüglich der polizeilichen und justiziellen statistischen Daten zu § 315d StGB auf die Antworten zur Kleinen Anfrage des Abg. Tobias Eckert (SPD) „Illegale Autorennen in Hessen“ (Drs. 20/3623) und zur Kleinen Anfrage der Abg. Klaus

Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) „Maßnahmen gegen Raser und die sog. Tuning- und Autoposer-Szene in Hessen – Teil I“ (Drs. 20/4371) hingewiesen, wonach „nicht jedes polizeilich zunächst als illegales Autorennen eingestufte Ereignis justiziell als solches gewertet und geführt wird. Daher können die Zahlen erfasster Ereignisse bei der Polizei und der Justiz voneinander abweichen. Abweichungen kann es zudem bei der Erfassung mehrerer Vorgänge (Anzeigen gegen mehrere Beschuldigte) bei nur einem Ereignis geben. Auch kann die Abtrennung von Jugendstrafsachen von Erwachsenenstrafsachen oder die nachträgliche Klassifizierung einer Ordnungswidrigkeit anstatt einer zunächst erfassten Strafanzeige zu abweichenden Fallzahlen führen.“.

Frage 3. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verstöße wurden Personen gefährdet, verletzt bzw. getötet?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 4. Wie viele der unter 2. aufgeführten Ermittlungsverfahren wurden nach § 153 a bzw. 170 Abs. 2 StPO (oder einer anderen Bestimmung) eingestellt?

Die Zahl der von den hessischen Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 315d StGB gemäß § 153a StPO, § 170 Abs. 2 StPO oder einer anderen Vorschrift eingestellten Ermittlungsverfahren ergibt sich für den Zeitraum 2017 bis 2021 aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Zahl der eingestellten Ermittlungsverfahren
2017	3
2018	29
2019	57
2020	108
2021	164

Frage 5. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Ermittlungsverfahren erfolgte eine Anklage vor dem zuständigen Gericht?

Die Zahl der Personen, gegen die wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 315d StGB in dem Zeitraum 2017 bis 2021 Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Anklagen und Strafbefehlsanträge gegen Beschuldigte
2017	3
2018	18
2019	35
2020	88
2021	130

Frage 6. In wie vielen der unter 5. aufgeführten Verfahren erfolgte die Anklage (auch) wegen eines – ggf. bedingten – Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts?

Frage 7. Wie viele der Personen, die von einer der unter 5. aufgeführten Anklagen betroffen waren, hatten (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Frage 8. Wie viele der unter 7. aufgeführten Personen hatten ihren Hauptwohnsitz im Ausland („Tempo-Touristen“)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 9. In wie vielen der unter 5. aufgeführten Verfahren erfolgte eine Verurteilung der Angeklagten im ersten Rechtszug (einschl. Strafbefehle)?

Die Zahl der Personen, gegen die wegen Verstoßes gegen § 315d StGB in dem Zeitraum 2017 bis 2021 eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen wurde, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Verurteilte Personen inkl. Strafbefehle
2017	1
2018	8
2019	22
2020	59
2021	57

Frage 10. In wie vielen der unter 5. aufgeführten Verfahren erfolgte eine Einziehung der Tatfahrzeuge gem. § 315 f StGB?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 22. Dezember 2022



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister